



Hinweise zum Vollzug der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung

(Arbeitsschutzverordnung
zu künstlicher optischer Strahlung -OStrV)

in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Bayreuth

Einlage in „Gelbe Mappe“ Teil 5: Umgang mit Laserstrahlen

Fassung vom 12. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	1
1. VERANTWORTLICHKEIT IM LASERSTRAHLENSCHUTZ, LASERSCHUTZBEAUFTRAGTER	1
2. VERANTWORTUNG DES LEITERS DER UNIVERSITÄTSEINRICHTUNG	2
3. BESCHAFFUNG, INBETRIEBNAHME UND STILLEGUNG EINER LASEREINRICHTUNG	2
4. AUFGABEN UND STELLUNG DES LASERSCHUTZBEAUFTRAGTEN	2
5. BEHÖRDENVERKEHR	2
6. FORTBILDUNG	2
7. UNTERWEISUNG	3
8. UNFALL UND STÖRUNG	3
9. JAHRESBERICHT	3

Vorbemerkung

Diese Vollzugshinweise haben den Zweck, die Vorschriften im Bereich der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV (insb. Laserstrahlung) sowie behördliche Anordnungen so anzuwenden, dass die Universität Bayreuth ihre Aufgabe erfüllen kann und zugleich die Maßnahmen getroffen werden, durch die die Einhaltung der Schutzvorschriften gewährleistet wird. **Die Vollzugshinweise ersetzen nicht die bestehenden Vorschriften und Regeln.**

Es wurde bewußt darauf verzichtet, Texte von Vorschriften usw. zu wiederholen. Sie werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

1. Verantwortlichkeit im Laserstrahlenschutz, Laserschutzbeauftragter

(1) Arbeitgeber im Sinne der OStrV ist die Universität Bayreuth. Der Präsident ist als Leiter der Hochschule im Rahmen seiner allgemeinen Verantwortung für die Durchführung des Laserstrahlenschutzes verantwortlich. Hierbei wird er von dem Laser-

schutzbevollmächtigten und den zuständigen Stellen unterstützt.

- (2) Der Präsident bestellt, auf Vorschlag des verantwortlichen Nutzers der Lasereinrichtung, nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen den Laserschutzbeauftragten. Dabei ist sicherzustellen, daß jeder Umgang mit einer Lasereinrichtung der Klasse 3R, 3B oder 4 vom Zuständigkeitsbereich eines Laserschutzbeauftragten erfaßt wird. Die Bestellung erfolgt jeweils schriftlich auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf.
- (3) Die für die Bestellung des Laserschutzbeauftragten erforderliche Sachkunde ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachzuweisen.

2. Verantwortung des Leiters der Universitätseinrichtung

Der Institutsleiter, der Lehrstuhlinhaber, der Leiter einer eigenen Arbeitsgruppe bzw. Leiter einer sonstigen Hochschuleinrichtung ist verantwortlich für die nach der OStrV notwendigen Maßnahmen. Hierbei wird er von dem Laserschutzbeauftragten unterstützt.

3. Beschaffung, Inbetriebnahme und Stilllegung einer Lasereinrichtung

Eine Lasereinrichtung der Klasse 3R, 3B und 4 ist mindestens 14 Tage vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Universität anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten: Hersteller, Laserklasse, Strahlungsleistung bzw. -energie, Wellenlänge(n), ggf. Impulsdauer, Impulswiederholfrequenz, Betriebsort. Die endgültige Stilllegung einer Lasereinrichtung ist ebenfalls anzuzeigen.

4. Aufgaben und Stellung des Laserschutzbeauftragten

- (1) Der Laserschutzbeauftragte nimmt über die ihm bei der Bestellung übertragenen Aufgaben hinaus folgende Aufgaben und Pflichten in seinem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich wahr:
- Anzeigen nach 3. dieser Hinweise.
 - Information der Verantwortlichen über erforderliche Kennzeichnungen des Arbeitsbereichs.

- Unterstützung des Leiters der Einrichtung bei der Überprüfung, dass Arbeiten nicht vor der Anzeige nach 3. begonnen werden.
- Erstellung einer gerätebezogenen Betriebsanweisung, in die auch das Verhalten bei Stör- und Unfällen aufgenommen wird.
- Anzeige jeder Veränderung in seiner Person oder seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches an die Universität ohne besondere Aufforderung.
- Umgehende Information des Vertreters über alle den Laserstrahlenschutz berührenden Angelegenheiten in seinem Entscheidungs- und Verantwortungsbereich.
- Aushang oder zur Einsichtnahme bereithalten der einschlägigen Laserschutzvorschriften.

- (2) Der Laserschutzbeauftragte hat durch entsprechende Weiterbildung die für seine Tätigkeit notwendige Fachkunde auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (3) Der Laserschutzbeauftragte besitzt die zur Ausfüllung seiner Aufgaben notwendigen Befugnisse.
- (4) Der Laserschutzbeauftragte hat dem Laserschutzverantwortlichen alle Mängel mitzuteilen, die den Laserschutz beeinträchtigen und auf dessen Verlangen in Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes zu beraten.
- (5) Alle Mitglieder der Hochschule haben den Laserschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben umfassend zu unterstützen.

5. Behördenverkehr

Sämtliche Anträge, Anzeigen sowie sonstiger Schriftverkehr und Kontakt mit Behörden ist durch die zuständige Stelle (Zentrale Technik) der Universität bzw. über diese zu führen.

6. Fortbildung

Die Universität hat dafür zu sorgen, daß die Laserschutzbeauftragten über den aktuellen Stand des Laserschutzrechtes informiert werden.

7. Unterweisung

Die Unterweisung nach § 8 OStrV ist zu protokollieren und von den Teilnehmern durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Kopie des Protokolls ist an die zuständige Stelle der Universität zu senden.

8. Unfall und Störung

Bei Stör- oder Unfällen beim Umgang mit Lasereinrichtungen oder wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch Laserstrahlung ein Augenschaden eingetreten ist, sind die zuständigen Stellen der Universität (Zentrale Technik, Sicherheitsingenieur) unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Jahresbericht

Der Laserschutzbeauftragte hat bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres einen Jahresbericht über das vorhergehende Kalenderjahr vorzulegen. Dieser Jahresbericht hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Anzahl und Beschreibung der im Entscheidungsbereich vorhandenen Lasereinrichtungen, Anzahl und Beschreibung der Laserbereiche, Angaben über die Person der Laserschutzbeauftragten und dessen Vertreter sowie über sämtliche den Laserstrahlenschutz betreffenden besonderen Ereignisse. Die ZT bereitet den Jahresbericht in Form des der ZT gemeldeten Ist-Zustands dem Lehrstuhl oder einem entsprechenden Verantwortlichen vor.